



# Universitätssportclub Leipzig e.V.

## **Satzung**

Beschlossen auf der Delegiertenkonferenz am 14. November 2019

### **Präambel**

Der Universitätssportclub Leipzig e.V. versteht sich in der Tradition und in der Rechtsnachfolge des im Mai 1949 gegründeten Sportvereins Leipziger Universitäten.

Er bietet vielfältige Sport- und Ausbildungsangebote für die Bürger der Stadt Leipzig und die Angehörigen Leipziger Hochschulen. Zentrale Anliegen sind die Förderung einer gesunden Lebensweise, die Vermittlung sozialer Werte und die Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein für die Zivilgesellschaft. Dies schließt die Grundideen von Generationenvertrag, Inklusion und Integration ein. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

In der folgenden Satzung sind alle personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen geschlechterneutral zu verstehen. Die jeweiligen Amtsbezeichnungen werden in geschlechtsspezifischer Form ausgewiesen.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Außendarstellung**

1. Der Verein führt den Namen Universitätssportclub Leipzig e.V. (USC Leipzig)
2. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter VR 560 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Leipzig.
6. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.
7. Das Vereinslogo ist markenrechtlich geschützt. (Anlage)

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Rahmen des Breiten-, Wettkampf- und Gesundheitssports.
2. Ein besonderes Anliegen besteht in der Förderung des Kinder- und Jugendsports.
3. Schwerpunkte bei der Umsetzung des Vereinszwecks:
  - Schaffung der Voraussetzungen für sportliche Betätigung sowie Durchführung eines umfangreichen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in verschiedenen Sport-Abteilungen;
  - Erarbeitung und Umsetzung von Talentförderprogrammen innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen aller Ebenen, Sportverbänden sowie staatlicher und privater Unterstützungsstrukturen;
  - Teilnahme der Vereinsmitglieder an sportlichen Großveranstaltungen und zentralen Wettkämpfen;
  - Durchführung von und Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Vereinsmanagern, Trainern, Übungsleitern sowie Kampf- und Schiedsrichtern;
  - Durchführung von abteilungsübergreifenden Sportveranstaltungen;
  - Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V. und dem Stadtsportbund Leipzig e.V. sowie in den relevanten Sportfachverbänden;
  - Herstellung von Verbindungen zu gleichartigen Organisationen vor allem an Universitäten und Hochschulen des In- und Auslandes zur Entwicklung sportlicher Beziehungen;
  - Bewerbung des Vereinszwecks.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3, Nummer 26a Einkommenssteuergesetz gewähren.
5. Der Verein ist als Ganzes oder in seinen Gliederungen nicht berechtigt, die Zahlung von Geldbußen oder Strafen gegen Mitarbeiter, Ehrenamtliche und Mitglieder zu übernehmen.
6. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitrags- oder anderweitige Anteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich dafür ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Satzung anzuerkennen und den Vereinszweck aktiv zu verfolgen.
2. Der Verein besteht aus:
  - Ordentlichen Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen jeden Alters, die sich nach Aufnahme in den Verein aktiv am Vereinsleben beteiligen.
4. Passive Mitglieder sind nicht im Trainings- und Wettkampfbetrieb aktive ordentliche Mitglieder, die mit ihrer Mitgliedschaft lediglich eine ideelle und / oder materielle Unterstützung des Vereins oder einer seiner Abteilungen verbinden.
5. Über den Wechsel zwischen ordentlicher und passiver Mitgliedschaft entscheidet die Abteilungsleitung auf Antrag des Mitglieds (Textform). Der Wechsel ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Antragsfrist von zwei Wochen möglich.
6. Passive Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in den Abteilungen. Die Höhe ihres Mindestbeitrages regelt die Beitragsordnung.
7. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Abteilungsleitungen und der Vorstand sind berechtigt, neue Mitglieder aufzunehmen.
2. Die Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein vom Vorstand oder von einer der jeweiligen Abteilungsleitungen befürworteter schriftlicher Antrag sowie die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Die Aufnahme wird erst nach Zustimmung durch den Vorstand wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt aus dem Verein (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Tod, Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein muss in Textform (Brief, E-Mail) gegenüber Abteilungsleitung bzw. Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich.
3. Der Vereinsausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn:
  - das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate in Verzug ist und
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vereins oder eines Verbandes nach § 2 Absatz 3 oder
  - wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes nach § 2 Absatz 3 in Form von Handlungen oder Äußerungen herabsetzt oder schädigt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag in Schriftform. Jedes ordentliche Mitglied kann einen Antrag auf Ausschluss stellen, insbesondere bei Verstößen gegen den Kinder- und Jugendschutz, sexuellem Missbrauch sowie extremistischer Gesinnungsverbreitung und Handlungen.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied vom Vorstand in Schriftform zuzustellen. Nach einer Frist von vier Wochen, in der sich das betroffene Mitglied ebenfalls in Schriftform zum Sachverhalt äußern kann, ist vom Vorstand eine Entscheidung zu treffen.
6. Der Ausschluss-Beschluss wird sofort wirksam und ist dem betroffenen Mitglied in Schriftform und unter Benennung der Gründe mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist mit einer Frist von vier Wochen ab Zustellung des Ausschluss-Beschlusses in Schriftform an den Vorstand zu richten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Delegiertenkonferenz oder Hauptausschuss-Beratung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Beitragsleistungen**

1. Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und Monatsbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der zu zahlende Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrages wird von der Delegiertenkonferenz oder vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit festgelegt.
4. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungs-Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Beitrag muss sachlich begründet sein.
5. Eine Beitragsordnung, die von der Delegiertenkonferenz oder vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist, regelt zahlweise und Fälligkeit der Beitragszahlung sowie die Höhe des Abführungsanteils aus den Abteilungen an die Hauptkasse.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Mitgliedsrechte und –pflichten**

1. Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Mitgliedschaft zur Beitragszahlung verpflichtet und in der Folge berechtigt, die satzungsgemäßen Vereins- bzw. Abteilungsangebote zu nutzen und an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Den Mitgliedern steht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht zu.
3. In den Abteilungen kann das aktive Wahlrecht der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Veränderungen der für die Vereinsorganisation notwendigen persönlichen Angaben zeitnah mitzuteilen.
5. Alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins sind zur Einhaltung der vom Vorstand zu beschließenden Datenschutzrichtlinien verpflichtet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach Beschlussfassung des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung an der Ableistung von Arbeitsstunden zu beteiligen. Eine ersatzweise Vergütung an den Verein in Höhe von 10,00 Euro pro Stunde ist in begründeten Fällen zulässig. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind: die Delegiertenversammlung, der Hauptausschuss, der Vorstand sowie die Abteilungsversammlungen und die Abteilungsleitungen.
2. Alle Organmitglieder sind unter Maßgabe des § 3.7 grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Festlegung von Beiträgen und Umlagen;
  - Änderung der Satzung;
  - Beratung und Beschlussfassung zu Vereinsordnungen und anderen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
  - Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins;
  - Beschlussfassung über Anträge und Streitfälle;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern lt. Ehrenordnung.
3. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alle drei Jahre im letzten Quartal statt.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 25 Prozent der Mitglieder lt. Bestandserhebung vom 01.01. des Jahres schriftlich verlangen.
5. Delegierte sind in Person die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder. Hinzu kommen je Abteilung Delegierte mit aktivem Wahlrecht nach dem Schlüssel: ein Delegierter pro zehn Mitglieder lt. Bestandserhebung vom 01.01. des Jahres. In Abteilungen mit einem Kinderanteil über 60 % besteht die Möglichkeit, gesetzliche Vertreter als Delegierte zu bestimmen.

6. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand per Einladung an die Abteilungsleitungen (E-Mail ist möglich) und gleichzeitiger Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung ebenso beizufügen wie die Information über die Anzahl der Abteilungsdelegierten. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten: Bericht des Vorstandes, Finanzbericht, Kassenprüferbericht.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Jeder Delegierte ist berechtigt, einen Antrag auf geheime Abstimmung zu stellen. Über den Antrag ist sofort und abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und Fusionen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 11 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss ist nach der Delegiertenversammlung das zweithöchste Vereinsorgan.
2. Der Hauptausschuss ist zuständig für:
  - Entgegennahme und Bestätigung der Vorstandsberichte;
  - Beratung und Beschlussfassung zu Finanzangelegenheiten des laufenden Geschäftsjahres;
  - Beratung und Beschlussfassung zu Vereinsordnungen und anderen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern beziehungsweise einer von der jeweiligen Abteilungsleitung legitimierten Vertretung.
4. Beratungen des Hauptausschusses finden in der Regel zwei Mal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
5. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durch den Vorstand per E-Mail und gleichzeitiger Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 12 Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören im Regelfall fünf Mitglieder an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Bis zu vier weitere Funktionen können auf Beschluss der Delegiertenversammlung besetzt werden.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung einzeln, namentlich und für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu kooptieren.
5. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Einzelbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren, aber nur einstimmig, gefasst werden.

6. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte entsprechend der Satzung, der Geschäftsordnung, den Bestimmungen und Festlegungen der Delegiertenversammlung bzw. Hauptausschuss-Beratung. Er überwacht die Arbeit der Abteilungen und ist berechtigt, zur Problemlösung Mitgliederversammlungen der Abteilungen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen der Abteilungen teilzunehmen.
7. Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung und dem Hauptausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig.
8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vertretung des Vereins gegenüber Landessportbund, Stadtsportbund, Sportfachverbänden, öffentlichen Einrichtungen und Behörden;
  - Beantragung, Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln;
  - Außendarstellung, Webauftritt und Eigenwerbung;
  - Vorbereitung und Einberufung von Delegiertenversammlung und Hauptausschuss-Beratung;
  - Buchführung und Erstellung von Haushaltsplänen;
  - Gründung und Auflösung von Abteilungen;
  - Mitgliederverwaltung und Statistik;
  - Organisation des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und entsprechender Partnerschaften.

### **§ 13 Abteilungen und Abteilungsleitungen**

1. Die Abteilungen des Vereins sind für die Organisation des Sportbetriebs in der jeweiligen Sportart zuständig.
2. Sie organisieren die Angelegenheiten und Aufgaben eigenverantwortlich, insbesondere im Trainings- und Wettkampfbetrieb, jedoch unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der übergeordneten Vereinsorgane. In diesem Sinne können die Abteilungen eigene Ordnungen beschließen, die Regelungen zur Organisation der Leitungsarbeit beinhalten.
3. Mindestens alle drei Jahre, in der Regel im Jahr nach der Delegiertenkonferenz, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung durchzuführen, in der Leiter und Leitungsmitglieder gewählt werden. Die Anzahl und Aufgabengebiete der Leitungsmitglieder werden entsprechend der Größe der Abteilung und des zu bewältigenden Arbeitsumfangs entschieden.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Abteilungsleitung ist für eine satzungsgemäße Arbeit verantwortlich und zur Berichterstattung gegenüber dem Vorstand verpflichtet. Sie ist für die Auswahl der Abteilungsteilnehmer an der Delegiertenversammlung des Vereins zuständig.
6. Die Abteilungen verwalten ihre finanziellen Mittel eigenständig, aber als Bestandteil des Vereins. Sie sind berechtigt, für ihre Mitglieder zusätzlich zum vom Verein festgelegten Grundbetrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben und zu erbringende Arbeitsleistungen zu definieren.
7. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen müssen im laufenden Geschäftsjahr zeitnah erfasst werden. Abrechnung und Belegübergabe haben bis zum 10. Januar des Folgejahres zu erfolgen.
8. Die Abteilungen sind verantwortlich für die Erfassung und Pflege der Abteilungs-Mitgliederdaten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
9. Die Auflösung einer Abteilung muss vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bestehendes Abteilungsvermögen fällt an den Verein.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins, einschließlich Kassenbücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer sind zur Berichterstattung gegenüber Vorstand, Hauptausschuss und Delegiertenversammlung verpflichtet. Gegenüber der Delegiertenversammlung ist der Prüfbericht mit einer Beschlussempfehlung über das Entlasten des gesamten Vorstandes und der Kassenwarte zu versehen.

### **§ 15 Beschlüsse, Protokolle**

1. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Hauptausschusses, des Vorstandes und der Abteilungs-Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom jeweiligen Verantwortlichen zu unterzeichnen.
2. Alle Beschlussprotokolle werden beim Vorstand verwahrt. Gegebenenfalls angefertigte Verlaufsprotokolle der Abteilungen verbleiben dort.

### **§ 16 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der satzungsgemäßen Arbeit des Vereins werden vom Vorstand im Zusammenwirken mit den Abteilungsleitungen Ordnungen erarbeitet. Diese sind durch die Delegiertenversammlung, den Hauptausschuss bzw. die Abteilungsversammlungen zu beschließen.
2. Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Bei dieser Delegiertenversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.
3. Falls die Delegiertenversammlung nichts Andres beschließt, sind im Falle der Vereinsauflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Leipzig, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die künftige Verwendung bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 14.11.2019 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 06.06.1990 und alle dazugehörigen geänderten Fassungen außer Kraft.

Die Satzung wurde am 24.02.2020 in das Vereinsregister eingetragen.